

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 107/13 B

L 1 KR 90/12 (LSG Hamburg)
S 8 KR 1019/09 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 12. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin leidet seit Mitte der Achtzigerjahre unter Morbus Crohn und einem damit einhergehenden chronischen Schmerzsyndrom. Sie ist mit ihrem Begehren, sie mit dem Arzneimittel Dronabinol, einem cannabinoidhaltigem Arzneimittel, versorgt zu werden, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, für cannabinoidhaltige Fertigarzneimittel gebe es weder in Deutschland noch EU-weit eine Zulassung. Die Klägerin könne Dronabinol auch nicht als cannabinoidhaltiges Rezepturarzneimittel beanspruchen. Zwar sei die Verordnung sowie der Einzelimport nach § 73 Abs 3 Arzneimittelgesetz erlaubt, die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung sei aber ausgeschlossen, da der Gemeinsame Bundesausschuss die Anwendung eines entsprechenden Rezepturarzneimittels nicht empfohlen habe. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aus § 2 Abs 1a SGB V, weil die Klägerin weder an einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden oder an einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung leide. Im Übrigen wirke der Einsatz von Dronabinol nicht auf Grunderkrankung Morbus Crohn ein, sondern lindere allein die damit verbundenen Schmerzen und verbessere damit die Lebensqualität (*Urteil vom 12.9.2013*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich - wie die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 ff; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Begehren hieran nicht aus.
- 5 Die Klägerin formuliert zwar die folgende Rechtsfrage:
"Ist wertungsmäßig mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden



Krankheit im Sinne des § 2 Abs. 1a SGB V vergleichbar auch eine Erkrankung, in deren Folge - ggf. auch durch die Nebenwirkungen der Behandlung - der erkrankte Mensch an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert ist?"

- 6 Die Klägerin zeigt jedoch den Klärungsbedarf nicht hinreichend auf. Sie legt selbst dar, dass der Senat bereits mit seiner Entscheidung vom 27.3.2007 - B 1 KR 30/06 R - entschieden hat, dass auch im Rahmen einer grundrechtsorientierten Auslegung des Krankenversicherungsrechts die Gewährung cannabinoidhaltiger Arzneimittel zur Schmerztherapie nicht beansprucht werden kann. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl. zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*).
- 7 Die Klägerin legt nicht dar, dass der Rechtsprechung des erkennenden Senats in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden ist. Sie beschränkt ihren Vortrag vielmehr darauf, dass der Senat in der zitierten Entscheidung keine Aussage zu der mit der Erkrankung verbundenen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft getroffen habe. Dies rechtfertigt allerdings nicht schon die Schlussfolgerung, dass der Senat die Auswirkungen der Erkrankung auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht in seine Erwägungen einbezogen hat. Das Gericht ist nicht verpflichtet, jeden auch nur denkbaren Ansatzpunkt für eine weite grundrechtsorientierte Auslegung des Leistungsrechts in seiner Entscheidung auch zu erörtern, wenn es ihn für unerheblich oder haltlos hält (*vgl. in anderem Zusammenhang BVerfGE 70, 288, 293 f*). Sie hätte deshalb im Zusammenhang mit der von ihr befürworteten erweiternden Auslegung des § 2 Abs 1a SGB V eingehend auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Senats zu einer grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungsrechts eingehen müssen, die seit dem 1.1.2012 ihren Niederschlag in § 2 Abs 1a SGB V gefunden hat. Dabei hätte sie sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob durch eine sich auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erstreckende Auslegung des § 2 Abs 1a SGB V die vom Gesetzgeber bewusst gezogenen Grenzen überschritten werden und hierdurch das vom BVerfG herangezogene Kriterium sinnentleert würde, weil nahezu jede schwere Krankheit einen erheblichen Einfluss auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat.
- 8 Daneben fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). So behauptet die Klägerin zwar, dass sie ohne das Fertigarzneimittel von einer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen sei. Sie legt aber nicht dar, weshalb sie trotz der vielfältigen Teilhabemöglichkeit hiervon gänzlich ausgeschlossen bzw in welchem Umfang ein



solcher Ausschluss durch das Schmerzsyndrom verursacht sein soll. Sie erläutert auch nicht nachvollziehbar, dass - sieht man von den bereits eingenommenen Schmerzmitteln ab - keine (nebenwirkungsfreie) Therapiealternative, die die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen würde, existiert. Sie führt auch nicht aus, welches der eingenommenen Medikamente zu welchen Nebenwirkungen geführt hat, welches Ausmaß die Nebenwirkungen hatten und wie sie sich zu den Nebenwirkungen des Fertigarzneimittels Dronabinol verhalten.

- 9 Ferner hätte sich die Klägerin bei der Klärfähigkeit mit der vom LSG geäußerten Auffassung auseinandersetzen müssen, dass Dronabinol keine positive Einwirkung auf die Grunderkrankung als solche habe, sondern allein die damit verbundenen Schmerzen lindern und dadurch die Lebensqualität verbessern solle und schon deshalb die Voraussetzungen des § 2 Abs 1a SGB V nicht gegeben seien.
- 10 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

